



# Hinweise zur Einstufung in Haupt- und Realschulkursen – Klassenstufe 7

**Gesetzliche Grundlage: Thüringer Schulordnung, § 54**

## → Einstufung

(1) Für die Einstufung in die nach § 45 Abs. 2 unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine **Empfehlung** aus, die den Eltern spätestens **zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien** mitgeteilt wird.

(2) Die Empfehlung für einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in dem betreffenden Fach **mindestens die Note „befriedigend“ erreicht** hat. Abweichend von Satz 1 kann die Empfehlung auch dann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(3) Die Empfehlung für eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in **allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0** erreicht hat. Hierbei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## → Umstufung

(4) Ein Schüler kann im Einvernehmen mit den Eltern jeweils **zum Ende des Schul- oder des Schulhalbjahres der Klassenstufen 7 und 8** auf Beschluss der Klassenkonferenz **umgestuft** werden, und zwar

1. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach mindestens die **Note 'gut'** erreicht hat
2. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in **allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 2,5** erreicht hat.

Abweichend von Satz 1 kann eine Umstufung auch dann erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(5) Ein Schüler wird bis zum Ende der Klassenstufe 8 umgestuft, und zwar

1. zum Ende des Schulhalbjahrs oder Schuljahrs in einen Kurs, der auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach die **Note 'ungenügend'** erreicht hat, unter Berücksichtigung des Lernverhaltens des Schülers in der Regel, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach die **Note 'mangelhaft'** erreicht hat oder **wenn die Eltern dies wünschen,**

2. zum Ende des ersten Schulhalbjahrs in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, in der Regel, wenn er in dem Schulhalbjahr **die Voraussetzungen für eine Versetzung zum Schuljahresende nicht erfüllt** oder die **Eltern dies wünschen**; § 51 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Vor der Ein- oder Umstufung berät die Schule die betroffenen Schüler und Eltern. Sind die Eltern mit der Ein- oder Umstufung nicht einverstanden, entscheidet die Klassenkonferenz nach erneuter Überprüfung.

(7) Wird auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufe 8 die Differenzierung in Kurse durch die Unterrichtung in Klassen ersetzt, werden Schüler in die Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie in mindestens zwei Fächern in Kurse mit dem Anforderungsprofil für den Realschulabschluss eingestuft sind. Wird die Differenzierung in Kurse durch eine Unterrichtung in Klassen mit Beginn der Klassenstufe 9 ersetzt, werden Schüler in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie nach Absatz 1 in mindestens drei Fächern in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft worden sind.

→ *Einstufung in abschlussbezogenen Klassen erfolgt ab Klassenstufe 9;*  
*Beschlussvorlage Schulkonferenz 05/2011-2012*

(8) Bei der erstmaligen Differenzierung in Kurse auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufen 8 oder 9 werden Schüler in allen leistungsdifferenzierten Fächern nach § 45 Abs. 2 in Kurse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten, eingestuft, wenn sie in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, versetzt wurden.

→ *Ende Klassenstufe 8 erfolgt weiterer Elternabend zur Einstufung ab Klassenstufe 9*